Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2171

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 6036/67

Bonn, den 11. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Cermischmetall und Rohmagnesium)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 10. Oktober 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 2361 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebzehnte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967
(Cermischmetall und Rohmagnesium)

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnrn. 36.07 und 38.19 werden nach Maßgabe der Anlage geändert.
2. Im Anhang II (Zollkontingente) werden in der Nummer 57 (Rohmagnesium usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „bis 31. Juli 1967"

   ersetzt durch:

   „bis 31. Dezember 1967".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderung nach § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1967 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisher:			
						Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Die Tarifnr. 36.07 erhält folgende Fassung:								
	Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form	2,1	15	12	Gr 2,1 Al 2,8	2,1	15	12	Gr 2,1 Al 2,8
2	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse usw.) erhält der Absatz Q - IV - s folgende Fassung:								
	s - andere:								
	1 - natürliche Kreide, fein vermahlen, durch Stearinsäurezusatz wasserabweisend gemacht	frei	11,8	—	Gr frei Al frei	frei	11,8	—	Gr frei Al frei
	2 - Cermischmetall	frei	10,8	—	Gr frei Al frei	frei	9	7,2	Gr frei Al frei
	3 - andere	3,1	18	—	Gr 3,1 Al 4,2	3,1	18	—	Gr 3,1 Al 4,2

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Cermischmetall wird in der Stahlindustrie und zum Herstellen von pyrophoren Legierungen verwendet.

(2) Cermischmetall gehört nach dem deutschen Zolltarif in seiner derzeitigen Fassung zu Tarifnr. 36.07 - A. Nach einer Entscheidung des Brüsseler Zoll-Rates gehören jedoch zu Tarifnr. 36.07 nur unmittelbar pyrophor verwendbare Legierungen. Cermischmetall gewinnt erst nach Zugabe von weiterem Eisen (etwa 18 bis 30 Gewichtshundertteile) oder Zink die zur pyrophoren Verwendung notwendige Härte und erst damit die für die Zuweisung zu Tarifnr. 36.07 erforderlichen Eigenschaften. Cermischmetall ist nach der Entscheidung des Brüsseler Zoll-Rates der Tarifnr. 38.19 zuzuweisen.

(3) Die Bundesrepublik ist gehalten, den deutschen Zolltarif der Entscheidung des Brüsseler Zoll-Rates entsprechend zu ändern. Cermischmetall ist von Tarifnr. 36.07 nach Tarifnr. 38.19 umzutarifieren und dort dem Absatz Q - IV - s zuzuweisen. Der Ausgangs-Zollsatz für diese Ware (1. Januar 1957 = frei) ist nach Artikel 23 des EWG-Vertrages dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die Waren der Tarifnr. 38.19 - Q - IV (18 % des Wertes) anzugleichen.

Zu Nr. 2

(1) Der Bedarf der Bundesrepublik an Rohmagnesium kann aus der Eigenerzeugung und aus den Lieferungen aus dem EWG-Raum nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen.

Hauptlieferländer: EWG-Raum = Italien;
Drittländer = Norwegen, USA.

(2) Die Einfuhr von Rohmagnesium zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Ware und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hat deshalb für Rohmagnesium seit dem 1. Januar 1961 — gestützt auf das Protokoll Nr. XIV des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) — zollbegünstigte Drittlands-Kontingente beantragt und eröffnet [2]).

(3) Für das Kalenderjahr 1967 hat die Bundesregierung folgendes Zollkontingent beantragt:
Rohmagnesium
der Tarifnr. 77.01 - A
33 060 t
Zollsatz: frei.

(4) Die Kommission der EWG hat hierauf mit Entscheidung vom 3. Mai 1967 [3]) folgendes Drittlands-Zollkontingent für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Juli 1967 gewährt:

Rohmagnesium
der Tarifnr. 77.01 - A
9450 t
Zollsatz: 1,5 % des Wertes.

(5) Die Bundesregierung hat aus den oben genannten Gründen von der ihr erteilten Ermächtigung zur Eröffnung des zollbegünstigten Kontingents Gebrauch gemacht. Hinweis auf die Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Juni 1967 [4]).

(6) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 31. Juli 1967 [5]) die Geltungsdauer des mit Entscheidung vom 3. Mai 1967 gewährten Zollkontingents (siehe Absatz 4) bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

(7) Die Bundesregierung macht aus den gleichen Gründen, die zur Eröffnung des Zollkontingents führten, von der ihr nunmehr erteilten Ermächtigung zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Zollkontingents Gebrauch.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/347
[2]) 1961 — 28 000 t — zollfrei
1962 — 28 000 t — zollfrei
1963 — 30 000 t — zollfrei
1964 — 31 700 t — zollfrei
1965 — 37 700 t — zollfrei
1966 — 45 000 t — 1,5 %
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 S. 1841
[4]) Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1960
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967/201/1